

dem bereits wasserbaupolizeiliche und raumplanerische Gründe die Erteilung einer Eindolungsbewilligung verbieten.

Infolge geänderter Bewirtschaftungsformen werden vor allem im Sommer mit den heftigen Regenfällen mehr als früher Heu, Zweige und anderes mehr in Bächen mitgeschwemmt. Bei jeder Eindolung besteht daher eine erhebliche Gefahr der Verstopfung des Durchlasses, was zu Überschwemmungen führt. Von der Bewilligung einer Eindolung ist schon aus diesem Grund zurückhaltend Gebrauch zu machen. Desgleichen hat die Baudirektion in letzter Zeit vermehrt die Erfahrung machen müssen, dass bei Eindolungen früher oder später namhafte Instandstellungsarbeiten anfallen. Diese Kosten müssen in der Regel von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, weil sie die Kräfte des einzelnen übersteigen.

Aus gewässerschutzpolizeilicher Sicht sind Eindolungen deshalb unerwünscht, weil sie insbesondere wegen des Abschlusses des Gewässers von Luft und Sauerstoff die Selbstreinigungskraft des Wassers herabsetzen. Schliesslich handelt es sich beim fraglichen Bächlein auch nach den Feststellungen des Rekurrenten um ein Fischgewässer. Aus den erwähnten Gründen ist generell Zurückhaltung bei der Erteilung von Eindolungsbewilligungen am Platz.

RRB 31.7.1984

1090

Grundpfandrecht. Unzulässigkeit der Errichtung von Schuldbriefen mit vereinbarter Fälligkeit.

Gemäss Art. 169 Abs. 1 EG zum ZGB¹ sind Schuldbriefe auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wohnhäusern und Baugebieten seitens des Gläubigers unkündbar. Es stellt sich nun die Frage, ob dieses Verbot der Kündigung auch die Errichtung von Schuldbriefen ausschliesst, die eine feste Laufzeit und also eine zum voraus bestimmte Fälligkeit aufweisen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist die Vereinbarung einer bestimmten Fälligkeit als eine Art vorweggenommener Kündigung zu betrachten, die sich

¹ Heute: Art. 242 Abs. 1 EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS 211.1)

mit dem Sinn des Gesetzes nicht vereinbaren lässt. Dies geht nicht zuletzt aus Art. 169 Abs. 2 EG zum ZGB¹ hervor, der den Terminschuldbrief regelt und dabei ausdrücklich bestimmt, dass die jährliche Abzahlung 10% des Nominalbetrages des Schuldbriefes nicht übersteigen soll. In dieser Regelung kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Schuldner vor der Gefahr zu schützen, in einem ihm unpassenden Zeitpunkt einen Schuldbrief massiv tilgen oder gar ganz ablösen zu müssen. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, die Errichtung von Schuldbriefen mit fester Laufzeit und vereinbarter Fälligkeit auf landwirtschaftlichen Grundstücken, Wohnhäusern und Baugebieten als unzulässig zu erklären.

RRB 25.4.1955

1091

Beurkundung. Örtliche Zuständigkeit zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken.

Der Beschwerdeführer ficht eine Verfügung des Grundbuchamtes B. betreffend Verweigerung der Vormerkung eines Verpfändungsvertrages an. Der Grundbuchverwalter hat die Vormerkung der sich aus diesem Vertrag ergebenden dinglichen Rechte im Grundbuch B. abgelehnt mit der Begründung, dass nach appenzell-ausserrhodischem Recht Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken durch die Urkundsperson der gelegenen Sache zu beurkunden seien. Demgegenüber vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, zuständig für die Beurkundung des Verpfändungsvertrages sei die Urkundsperson des Ortes des Vertragsabschlusses. Der vorliegende Verpfändungsvertrag müsse daher vom Grundbuchverwalter von B. anerkannt werden.

Die Auffassung des Grundbuchamtes B. deckt sich mit der im Kanton herrschenden Praxis. Der Grundsatz, wonach der Gemeindeschreiber bzw. Grundbuchverwalter der gelegenen Sache zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte an Grundstücken zuständig ist, hat sich schon seit langem durchgesetzt. Auf diesem Prinzip basieren beispiels-

¹ Heute: Art. 242 Abs. 1 EG zum ZGB vom 27. April 1969 (bGS 211.1)